

Medikamentengabe in der Pause?

Das Schulministerium hat 2016 die Handreichung „Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer“ neu gefasst. Sie ist hier nachzulesen:
schulministerium.nrw.de

Die Ausführungen sollen als Empfehlung für Schulen dienen und dabei insbesondere den Lehrkräften mehr Rechtssicherheit für ihr Handeln vermitteln.

Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, medizinische Unterstützungsmaßnahmen für Schüler*innen durchzuführen.

Im Interesse der Schüler*innen können Lehrkräfte solche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen jedoch freiwillig übernehmen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, die im Interesse aller Beteiligten konkret die Unterstützungsmaßnahmen beschreibt. Eltern ist zu verdeutlichen, dass es grundsätzlich bei der elterlichen Sorge für ihr Kind bleibt.

Was muss die schriftliche Vereinbarung regeln?

- ärztliche Angaben über Medikamente sowie ggfs. über Verabreichungsanleitung, Dosierung und Einnahmezeitpunkt
- Information über die Risiken und Nebenwirkungen
- Lagerung des Medikaments
- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes
- Maßnahmen für den Notfall
- Vertretungsregelung

Ist der Versicherungsschutz gewährleistet?

Lehrkräfte haften nur dann, wenn sie eine Körper- oder Gesundheitsschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 105, Abs. 1 bzw. § 110, Abs. 1 SGB VII).

Welche Regelungen gibt es für den Notfall?

In Notfällen (z.B. bei Unterzuckerung) sind alle Personen zur Hilfeleistung verpflichtet. Wer im Notfall eine individuelle Hilfeleistung erbringt, ist gemäß § 2 Abs.1 Nr.13a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Wenn möglich ist der Notarzt immer zu bevorzugen.

Fazit: Eine Lehrkraft kann nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden. Wenn möglich sollte die Medikamentengabe außerhalb der Schulzeit oder von der Schülerin/dem Schüler selber durchgeführt werden.

Erklärt sich eine Lehrkraft zur Medikamentengabe bereit, sollte sie immer eine schriftliche Vereinbarung auf Grundlage der ärztlichen Empfehlungen abschließen.

Die Handreichung gilt nur für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 57 SchulG.

Wir raten dazu, die Handreichung des Ministeriums eingehend in einer Lehrerkonferenz zu besprechen.

In Zweifelsfällen sollten sich Lehrkräfte über ihre Schulleitung an die für ihre Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **GEW** Kreisverband Kleve